

Sitzung vom 16. April 2026.



Anwesend : Herr STELLMANN A., Bürgermeister;
Herr DOLLENDORF S., Frau SCHOMMERS-BÜX K.,
Herr LAFLEUR J., Schöffe(n);
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

Punkt - 12 - der Tagesordnung.

Gegenstand: Polizeiverordnung betreffend den Motocross in Dürler.

DAS GEMEINDEKOLLEGIUM

Auf Grund des Antrags vom 02.04.2026 des MCC Dürler;

Auf Grund dessen, dass am 23. und 24.05.2026 in Dürler eine Motocrossveranstaltung stattfindet;

In Anbetracht, dass demzufolge außergewöhnliche Maßnahmen zur reibungslosen Abwicklung des Straßenverkehrs und zur Verhütung von Verkehrsunfällen getroffen werden müssen;

Auf Grund des Ministerialerlasses vom 07. Mai 1999 bezüglich der gesetzlichen Regelung der Beschilderung von Baustellen und Hindernissen auf den öffentlichen Verkehrswegen;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere des Artikels 130bis;

ERLÄSST einstimmig:

Art.1: Auf der Straße ab Haus Nr.19 "Im Born" in Oudler bis zur Motocrossstrecke in Dürler ist vom 22.05.2026 ab 17 Uhr bis zum 25.05.2026 um 18 Uhr die Geschwindigkeit auf 30 Km/h begrenzt und das Halten und Parken verboten. Auf dieser Strecke besteht ebenfalls während dieser Zeit Einbahnverkehr, nämlich in Richtung Motocrossstrecke bis zur N62.

Art.2: Die Straße von Dürler in Richtung Motocrossstrecke ist vom 22.05.2026 ab 17 Uhr bis zum 25.05.2026 um 7 Uhr nur in Richtung N62 zu befahren. (Einbahnverkehr) Ausgenommen von dieser Regelung sind in Dringlichkeitsfällen der Notdienst, Arzt, Feuerwehr, Polizei und der Präsident des MCC Dürler.

Art.3: Auf der N62 ist die Geschwindigkeit vom 23.05.2026 bis zum 25.05.2026 auf Höhe des Zugangsweges zur Motocrossstrecke auf 50 Km/h begrenzt.

Art.4: Aus Sicherheitsgründen und in Anbetracht, dass eine Menschenansammlung auf dem öffentlichen Weg längs der Strecke aufkommt, wird dieser Weg zur ausschließlichen Benutzung dem Veranstalter zur Verfügung gestellt.

Art.5: Dem Veranstalter ist es erlaubt eine Eintrittsgebühr von den auf diesem Weg sich befindenden Personen zu verlangen. Weigert sich ein Zuschauer zu zahlen, ist es dem Veranstalter gestattet diese Person aus dieser Sperrzone zu weisen.

Art.6: Der Gemeindegeweg gegenüber des Restaurants Phoenix in Richtung Ravelstrecke ist für alle Motorfahrzeuge gesperrt.

Art.7: Die gesetzlichen Verkehrszeichen werden vorschriftsmäßig und gut sichtbar durch den Antragsteller angebracht.

Art.8: Zuwiderhandlungen gegen vorstehenden Erlass werden mit den gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet.

Art.9: Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018.

Art.10: Eine Ausfertigung dieses Erlasses ergeht an:

- den Antragsteller
- den Herrn Hauptkommissar der Polizeizone EIFEL.
- die Hilfeleistungszone der DG
- Forstamt

Namens des Gemeindegremiums :

Der Generaldirektor,
gez. SCHÖSSLER P.

Der Vorsitzende,
gez. STELLMANN A.



Für gleichlautenden Auszug :
Burg-Reuland, den 16. April 2026

Der Generaldirektor,
SCHÖSSLER P.

Der Bürgermeister,
STELLMANN A.

[Handwritten signature of P. Schössler]

[Handwritten signature of A. Stellmann]